

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst

per E-Mail:
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1580/18/TK/SL	4273	18.5.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass mit der Novelle die Regelung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens in § 39 AVG reformiert werden soll, um Verfahrensverzögerungen im Ermittlungsverfahren künftig hintanzuhalten. Folgende Verbesserungsvorschläge bzw. Klarstellungen möchten wir einbringen, damit der intendierte Effekt der Verfahrensbeschleunigung eintritt:

Zu § 39 Abs 3 AVG:

Die geplante Regelung, wonach im Verwaltungsverfahren die Behörde das Ermittlungsverfahren durch eine Verfahrensordnung für geschlossen erklären kann, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, wird begrüßt. Die Wirkung, dass neue Vorbringen nach der Verkündung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden müssen, sollte jedoch ausdrücklich im Gesetz angeordnet werden. Wir regen dazu an, die Formulierung aus § 16 Abs 3 UVP-G zu übernehmen, wonach die Erklärung der Behörde bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können.

Zu § 39 Abs 4 AVG:

§ 39 Abs 4 sieht vor, dass unter bestimmten Umständen das Ermittlungsverfahren auf Antrag fortzusetzen ist. Dieses Antragsrecht steht jedoch dem gewünschten Beschleunigungseffekt entgegen. Von der Behörde zu verlangen, dass sie ermittelt, ob die Voraussetzungen für weitere Eingaben vorliegen, ist kontraproduktiv. Im Beschwerdeverfahren können Gegenparteien ohnedies Unterlagen vorlegen, die ihre Beschwerdegründe stützen. Auch sollte davon Abstand genommen

werden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen kann. Die Regelung ist entbehrlich, nachdem sie die Entscheidungsreife festgestellt hat. Der Schluss des Ermittlungsverfahrens darf daher nicht bedingt gelten, die Entscheidungsreife einer Sache sollte als Kriterium genügen.

Nicht klar erscheint zudem in welchem Verhältnis § 39 Abs 4 zur bestehenden Regelung des § 69 Abs 1 Z 2 (Wiederaufnahme des Verfahrens) steht, dies wird auch in den Erläuterungen nicht näher beleuchtet.

Aus den oben genannten Gründen regen wir daher eine Streichung des § 39 Abs 4 an.

Zu § 39 Abs 5 AVG:

Nach den Erläuterungen soll die 8-Wochenfrist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu einer raschen Erledigung der Behörde beitragen. Das wird begrüßt. Keinesfalls soll aber die Überschreitung der 8-Wochenfrist eine „Wiedereröffnung“ des Ermittlungsverfahrens bewirken. Stattdessen wäre eine (sanktionslose) Regelung sinnvoll, wonach die Behörde den Bescheid zügig, spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Verkündung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens erlassen soll.

Wir begrüßen die Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Entscheidung anhand der Sachlage zum Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens zu treffen ist. Allerdings sollte diese wichtige Feststellung bereits im Gesetzestext erfolgen.

Wir ersuchen, auch im VwGVG eine gleichgerichtete Regelung aufzunehmen, da die Praxis des BVwG von der Möglichkeit der beschleunigten Bescheidausfertigung nach unseren Informationen nicht entsprechend Gebrauch macht und damit Verfahren erheblich verlängert werden.

Weitere Vorschläge:

Die AVG-Novelle sollte für weitere Regelungen zur Erleichterung und Beschleunigung von Verfahren genützt werden. Wir schlagen dazu folgende Änderungen vor:

1. „Einsendeschluss“ für Beweisanträge und neue Vorbringen

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte es jedenfalls eine Art Einsendeschluss für Beweisanträge und neue Vorbringen geben. Zügige Genehmigungsprozesse erfordern die Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens. Damit ist auch den Interessen der Einwenderparteien gedient, da es für sie transparenter wird, wann welche Themen relevant sind bzw wann welche Schritte zu setzen sind. Die Grundregel sollte somit sein, dass Beweisanträge und neue Vorbringen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen sind.

2. Adaptierung des Großverfahrens (§§ 44a bis 44g)

Vorteil des Großverfahrens ist, dass der Bescheid per Edikt zugestellt werden kann. Derzeit ist die Voraussetzung für ein Großverfahren aber, dass am Verfahren voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden. Diese Grenze sollte auf 50 Personen reduziert werden, um das Großverfahren verstärkt anwendbar zu machen.

3. Großverfahren - veraltete Ediktalsperre streichen

Gemäß § 44a AVG ist ein Edikt in der Zeit von 15. Juli bis 25. August und von 24. Dezember bis 6. Jänner nicht zulässig (sehr wohl aber zB die Verhandlung, der Ablauf von Fristen, usw). Diese Regelung führt zu monatelangen Verzögerungen und ist im Internet-Zeitalter nicht mehr erforderlich bzw anachronistisch. Die sogenannte Ediktalsperre sollte daher als nicht mehr zeitgemäß ersatzlos gestrichen werden.

4. Großverfahren - raschere Zustellwirkung

Die Zustellwirkung für Erledigungen (§ 44f AVG) sollte nicht erst nach zwei Wochen, sondern bereits nach einer Woche eintreten. Auch damit wäre ein wertvoller Beschleunigungseffekt verbunden.

5. Erleichterung der Kundmachungsvorschriften/Kosteneinsparung

Kundmachungen in Tageszeitungen sind mit sehr hohen Kosten für den Projektwerber verbunden. Die Kundmachungsvorschriften sind daher zeitgemäß zu gestalten. Aufgrund seiner weiten Verbreitung sollte bei den vorgeschriebenen Kundmachungsmedien künftig das Internet an die Stelle der Tageszeitungen treten.

6. Prozessförderungspflicht/ Kostentragungsregelung für verspätete Vorbringen

Analog zur Zivilprozessordnung ist im AVG der Grundsatz der Prozessförderungspflicht festzulegen.

Gemäß § 178 Abs 2 ZPO hat jede Partei ihre Vorträge so zeitgerecht und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Prozessförderungspflicht). Gemäß § 179 ZPO kann durch das Gericht ein verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn es im Hinblick auf die Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens grob schuldhaft nicht früher vorgebracht wurde und seine Zulassung die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 48 ZPO sieht schließlich bei verspätetem Vorbringen die Möglichkeit der Kostenseparation vor; die dadurch verursachten Kosten sind also von dieser Partei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreites zu tragen.

Kosten für Sachverständige, die nicht entstanden wären, wenn das Vorbringen oder die Einwendungen rechtzeitig während der Einwendungsfrist erstattet worden wären, sind vom Verursacher zu tragen.

7. Barauslagen sollen umsatzsteuerabzugsfähig sein

Derzeit wird von der Behörde zB der Auftrag zur Gutachtenserstellung an den nicht amtlichen Sachverständigen erteilt. Die entsprechende Rechnung ergeht an die Behörde und diese verrechnet die Kosten an den Konsenswerber als Barauslage im Bescheid. Rechnungsadressat ist die Behörde, daher ist auch eine Geltendmachung des Vorsteuerabzugs für den Konsenswerber nicht möglich. Die Schaffung einer Direktverrechnung zwischen Konsenswerber und Leistungserbringer entlastet sowohl den Unternehmer (Vorsteuerabzug) als auch die Behörde.

Folgende Regelung wird vorgeschlagen:

„Aufträge an externe Leistungserbringer, wie zB für Gutachten nicht amtlicher Sachverständiger sind von der Behörde im Namen und auf Rechnung des Genehmigungswerbers zu erteilen.“

Damit soll erreicht werden, dass die von den externen Leistungserbringern verrechnete USt als Vorsteuer verrechnet werden kann.

8. Zustellung per Edikt

Das EuGH-Judikat „Kommission gegen Deutschland“, in dem der EuGH auch bereits präkludierten Parteien das Recht auf eine Bescheidbeschwerde zugesteht, löste Reformbedarf im UVP-G und (für IPPC-Anlagen) in der GewO aus. Die sog. Zustellfiktion (§ 17 Abs 7 UVP-G bzw § 77a Abs 7 und 8 GewO 1994) soll Rechtssicherheit schaffen und das Problem der „übergangenen Partei“ lösen, indem eine Internetkundmachung mit Zustellwirkung auch gegenüber jenen Personen vorgesehen ist, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und insofern keine Parteistellung erlangt haben. Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe auf der Homepage der Behörde gilt der Bescheid auch jenen Personen gegenüber als zugestellt; damit beginnen auch die Rechtsmittelfristen für deren Beschwerden an die Verwaltungsgerichte zu laufen.

Nicht zuletzt aufgrund der anstehenden vollständigen Umsetzung von Art 9 der Aarhus-Konvention in nationales Recht ist es ratsam, diese Regelung auch in das AVG aufzunehmen.

9. Beschwerdeinhalte sollten die Prüfbefugnis für Verwaltungsgerichte abstecken

In der Praxis gehen Vorbringen im Rechtsmittelverfahren immer wieder weit über die Beschwerde hinaus, was Verfahren enorm verzögert. Der Grundsatz sollte daher, im VwGVG verankert, lauten: Vorbringen, die über jene in der Beschwerde vorgebrachten hinausgehen, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin